

So muß kritisch eingewandt werden, daß Duggan die Bedeutung der englischen Dekretalensammlungen wahrscheinlich etwa überschätzt hat. Die Lücken und gelegentlichen Ungenauigkeiten des Dugganschen Werks ändern jedoch nichts daran, daß in ihm der kirchlichen Rechtsgeschichte zum erstenmal ein Einblick in die außerordentliche Fülle der englischen Sammlungen eröffnet wurde. Weitere Forschung wird vor allem die Beziehungen der einzelnen Gruppen von Sammlungen genauer aufklären müssen. Diese literargeschichtliche Arbeit setzt voraus, daß vollständige Analysen der Sammlungen publiziert sind. Wir hoffen, daß dem vorliegenden Buch eine Publikation von Analysen der englischen Sammlungen aus der Feder Duggans folgen wird.

*New Haven, Conn., USA*

*Peter Landau*

Benignus van Luijk, Hrsg.: *Bullarium Ordinis Eremitarum S. Augustini. Periodus formationis 1187–1256* (Sammlung CASSICIACUM Bd. XVIII). Würzburg (Augustinus-Verlag) 1964. 138 S., kart.

Unter den Bullarien für besondere Personengruppen stehen an erster Stelle die der einzelnen Orden. Für die Augustiner-Eremiten sind hier – fußend vor allem auf den Vorarbeiten der Ordensmitglieder Augustinus Gioia († 1751), Johannes Laurentius Berti († 1765), Saturninus Lopez († 1944) – die päpstlichen Verlautbarungen von 1187 bis zur endgültigen aus mehreren Eremitenverbänden entstandenen Konstituierung des Ordens durch die Bulle „*Licet Ecclesiae catholicae*“ Alexanders IV. vom 9. April 1256 (also nicht vom 4. Mai 1256, wie früher vielfach angegeben wurde) zusammengestellt. Als der Orden als dieser neue Orden ins Leben trat, waren durch die päpstlichen Dokumente die Fragen, die den Orden selbst (Übernahme der Augustinusregel, Profeß, Privilegien u.a.m.), sein Verhältnis zu anderen Orden und zur Ausübung der Seelsorge (z. B. Predigt- und Beichtvollmacht, Begräbnisse in ordenseigenen Kirchen) betrafen, weitgehend geordnet. So hatte der Orden bereits 1256 ein solides, rechtlich fixiertes Fundament und konnte sich schnell ausbreiten, zumal da bei der Vereinigung die Johannboniten und Brettini zusammen schon 64, die toskanischen Augustiner-Eremiten 78 Niederlassungen hatten und außerhalb Italiens wenigstens 36 Häuser zu dieser Zeit nachweisbar sind. Im selben Jahre noch wurden neben wohl fünf bestehenden Provinzen in Italien neue errichtet in Spanien, Frankreich, England und Deutschland.

*Rom*

*G. Gieraths*

N. R. Holt: *The Pipe Roll of the Bishopric of Winchester 1210–1211* (P. R. O. Eccl. 2–22–159270B) Manchester (University Press) 1964. XLVI, 207 S., geb. 42 s.

Die – zunächst freilich nicht lückenlose – Serie der Pipe Rolls des Bistums Winchester setzt zu 1208 ein. Nachdem das älteste Stück schon 1903 publiziert worden ist, legt H. jetzt die zweite erhaltene Jahresabrechnung vor; sie schließt nicht unmittelbar an die erste an, da die Pipe Roll für 1209/1210 verloren gegangen ist. Diese Aufzeichnungen ahmen wohl im großen ganzen die Praxis des königlichen Exchequers nach. Der bischöfliche Rotulus ist nach Gutsbezirken geordnet; für jeden Gutsbezirk werden die jährlichen Bareinnahmen und -ausgaben aufgeschrieben sowie Rechenschaft abgelegt über die Getreide- und Viehbestände. Wenn auch, wie der Hrsg. betont, der Besitz des Bischofs hier nicht ganz vollzählig erfaßt wird, so haben wir es doch mit einer äußerst wichtigen Quelle zur Wirtschaftsgeschichte eines der bedeutendsten englischen Bistümer zu tun. Sie als solche auszuwerten, hat der Hrsg. unterlassen, – vielleicht weil sie gegenüber der älteren Pipe Roll von 1208/9 nichts wesentlich Neues bringt, vielleicht weil erst die folgenden Rotuli veröffentlicht werden müssen, bevor ein klares Bild von den Finanzen des Bischofs entstehen kann. Stattdessen bemüht sich H., in einer langen Einleitung aus dem spröden Material das